Extra-Blatt

3886 Klaffenlebrer an ber fatholiichen Bollsich mus n Gaternberg, Suft. II, Areis Effen

40. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1023. 984. Bezirts:Boligei-Berordnung.

Um einer weiteren Berbreitung des in verschiedenen Gemeinden des Areises Mülheim an der Ruhr und des Landkreises Essen aufgetretenen sogenannten Roggen und Ale Ich ens (anguillula devastatrix) entgegenzutreten, wird auf Grund des S. 11 des Gesehes über die Polizei-Berwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der gedachten beiden Kreise Folgendes verordnet:

§. 1. Auf Grundstüden, welche von der Ortspolizei-Behörde mittelft ortsüblicher Bekanntmachungen als vom Roggen=Aelchen inficirt bezeichnet worden sind, darf ohne besondere Erlandniß der erwähnten Behörde Roggen, Hafer, Buchweizen, Alee und Beber=Rarde nicht angebant werden.

§. 2. Auf ben nämlichen Grundstüden muffen fammt-

liche Pflanzen der etwa vorkommenden Kornblume (centamea cyanus L.) und der wilden Karde (dipsacus sylvestris L.) bevor sie zur Blüthe gelangen, mit der Burzel ausgezogen und sofort vernichtet werden.

mit der Burzel ausgezogen und sofort vernichtet werden. S. 3. Das von inficirten Grundstilden geroonnene Ernte-Material, insbesondere auch das Stroh und der hieraus erzeugte Dünger darf von den Besitzern in teiner Weise veräußert oder auf andere, als die eigenen Grundstilde der Besitzer gebracht werden.

S. 4. Ebenso durfen Ackergerathe, welche bei ber Bestellung inficirter Grundstücke zur Berwendung gestommen sind, nicht auf Grundstücke anderer Besitzer gebracht, oder von letteren benutt werden.

S. 5. Buwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger haft bestraft.

Düffelborf, ben 5. Oftober 1878. I. III. A. 3763.

Ausgegeben zu Duffelborf am 9. Ottober 1878.

Rebigirt im Bureau ber Koniglichen Regierung - Gebruckt bei L. Bog & Co, Ronigliche Sofbuchbruder in Duffelborf.



